

Nachteile Kirchenbeamte, Kirchendienst

Beitrag von „Valerianus“ vom 23. Februar 2019 06:15

Mir fällt gerade bei Durchsicht des NSchG auf, dass §155 nicht einschlägig sein dürfte, weil das nur sehr spezielle Schulen betrifft, es müssten §§142-153 sein. Für deinen Fall würde ich das Vorgehen aus §152 wählen und beim Land Beurlaubung zum Dienst an einer Ersatzschule beantragen. Bei uns in NRW wird bei einem Wechsel kein erneuter Amtsarztbesuch notwendig.